



II-9633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7281/1-Pr 1/93

4343 /AB

1993-04-29

zu 4410 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4410/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner,
Mag. Praxmarer, Scheibner haben an mich eine schriftliche
Anfrage, betreffend verschleppte Erledigung eines Ver-
fahrenshilfeantrags, gerichtet und folgende Fragen ge-
stellt:

- "1. Warum wurde über den Verfahrenshilfeantrag der über
80-jährigen Frau Holzinger vom 8. Januar 1990 vom Lan-
desgericht St. Pölten bisher nicht entschieden ?
2. Halten Sie es für vertretbar, wenn bei einem Ver-
fahrenshilfeantrag zwischen der Einbringung und der
Erledigung mehr als drei Jahre verstreichen ?
3. Wodurch war die einjährige Verzögerung des einfachen
Beschlusses des Obersten Gerichtshofes über die Zu-
ständigkeit bedingt ?
4. Müssen ältere Menschen aus diesem Vorgehen der Ge-
richte nicht den Schluß ziehen, daß sie zu Lebzeiten
ohnehin nicht zu ihrem Recht kommen werden, wenn sie
dabei auf Verfahrenshilfe angewiesen sind ?

- 2 -

5. Warum hat der Fristsetzungsantrag bisher nicht zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes geführt, wodurch ist diese Verzögerung bedingt ?
6. Wie beurteilen Sie generell eine restriktive Bewilligung der Verfahrenshilfe für Amtshaftungsverfahren ?
7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine sofortige Erledigung des Antrages zu bewirken ?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 7:

Das Landesgericht St. Pölten hat mit Beschluß vom 19.2.1993, 28 Nc 1/91-9, über den Antrag der Frau Maria Holzinger, ihr zur Einbringung einer Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich Verfahrenshilfe im vollen Umfang unter Beigebung eines Rechtsanwalts zu gewähren, entschieden. Gegen diesen - abweisenden - Beschluß hat die Antragstellerin das Rechtsmittel des Rekurses erhoben.

Zu 2 und 3:

Der mit 17.12.1990 - und nicht mit 8.1.1990 - datierte Verfahrenshilfeantrag der Frau Holzinger langte am 31.12.1990 beim Landesgericht Linz ein (das dem Antrag angeschlossene Vermögensbekenntnis ist mit 8.12.1990 datiert). Wegen des mit dem Antrag verbundenen Delegationsantrages nach § 9 Abs 4 AHG legte das Landesgericht Linz mit Verfügung vom 4.1.1991 den Antrag dem Obersten Gerichtshof vor, wo der Akt am 7.1.1991 einlangte. Der Oberste Gerichtshof bestimmte mit Beschluß vom 14.1.1991, 1 Nd 1/91, zur Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag und für das allfällige weitere Verfahren das Landesgericht St. Pölten als zuständig.

Der Oberste Gerichtshof hat somit binnen einer Woche - und

- 3 -

nicht wie in der Anfrage behauptet binnen eines Jahres - über den Delegationen Antrag entschieden. Von einer Verzögerung kann hier somit keine Rede sein.

Auf Grund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wurde der Akt vom Landesgericht Linz dem Landesgericht St. Pölten übersandt, wo er am 23.1.1991 einlangte. Dieses Gericht hat zu 28 Nc 1/91 sogleich nach Einlangen des Aktes die für eine Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag notwendigen Erhebungen eingeleitet (Ersuchen um Übersendung eines Aktes, auf dessen Inhalt sich die Antragstellerin berufen hatte; Veranlassung der Einvernahme der Antragstellerin im Rechtshilfeweg). Diese Erhebungen gestalteten sich jedoch, nicht zuletzt auf Grund des Verhaltens der Antragstellerin und ihres Sohnes, der sie im Verfahren zur Bewilligung der Verfahrenshilfe vertritt, recht langwierig. So übergab die Antragstellerin dem Gericht eine von ihr angekündigte Darlegung der Anspruchsgrundlagen für das angestrebte Amtshaftungsverfahren, deren Kenntnis zur Prüfung der meritorischen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe erforderlich war, erst verzögert nach Urgenz und stellte in der Folge wiederholt neue Beweisanbote, welche die Beischaffung von weiteren Gerichtsakten erforderlich machten. Diese Akten waren aber teilweise auf Grund ähnlicher Aktivitäten der Antragstellerin bzw. ihres Sohnes in den jeweiligen Verfahren nicht unmittelbar verfügbar, wodurch die Entscheidung zwangsläufig verzögert wurde. Dazu kommt freilich, daß das Verfahren im Laufe der Zeit auch vom Gericht nicht mehr mit der zu fordernden Zielstrebigkeit und Effizienz geführt wurde, sodaß schließlich bis zur Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag etwas mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

- 4 -

Ich glaube nicht, daß man - wie dies in der Fragestellung anklingt - absolute Grenzen für die Dauer bestimmter Verfahren festlegen kann. Ich halte jedoch von einem Gericht zu verantwortende gravierende Verzögerungen nicht für vertretbar. Im gegenständlichen Fall wurden bereits entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen in die Wege geleitet.

Zu 4:

Ich erachte es nicht für gerechtfertigt, aus Verzögerungen in der Erledigung eines Einzelfalles generelle Schlüsse im Sinne der Fragestellung abzuleiten.

Zu 5:

Der von der Antragstellerin am 25.2.1992 bei Gericht eingebrachte Fristsetzungsantrag wurde - offensichtlich auf Grund eines Rechtsirrtums des Gerichts - keiner geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zugeführt, insbesondere auch nicht dem Oberlandesgericht Wien vorgelegt. Die Verzögerung der Erledigung des Fristsetzungsantrages hat somit zur Gänze das Erstgericht zu verantworten.

Zu 6:

Es ist nicht feststellbar, daß die Gerichte in Amtshafungsverfahren andere Maßstäbe bei der Entscheidung über Verfahrenshilfeanträge anlegen als in anderen Verfahren. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, daß an Entscheidungen über die Bewilligung oder die Versagung der Verfahrenshilfe der gleiche Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist, wie an jeden anderen Ausspruch des Gerichts über Rechtsfolgen; dies selbstverständlich unabhängig von der Person des Verfahrenshilfewerbers und des allfälligen Prozeßgegners.

28. April 1993

